

Verordnung über Massnahmen gegenüber Sierra Leone

Änderung vom 27. Februar 2002

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 8. Dezember 1997¹ über Massnahmen gegenüber Sierra Leone wird wie folgt geändert:

Art. 4 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich gegen eine Bestimmung dieser Verordnung verstösst, wird mit Haft oder Busse bis zu 500 000 Franken bestraft.

² Bei Fahrlässigkeit beträgt die Busse bis zu 50 000 Franken.

³ Der Versuch ist strafbar.

⁴ Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren.

⁵ Das Bundesgesetz vom 22. März 1974² über das Verwaltungsstrafrecht ist anwendbar. Verstösse werden vom *seco* verfolgt und beurteilt.

⁶ Das *seco* kann Güter nach den Artikeln 1 und 2a sowie Transportmittel, mit denen diese Güter befördert werden, beschlagnahmen oder einziehen.

⁷ Liegt gleichzeitig ein Verstoss gegen die Bestimmungen des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925³, des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996⁴ oder des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996⁵ vor, so gelten ausschliesslich die Strafbestimmungen des betreffenden Gesetzes.

Art. 5 Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen

¹ Die für Vollzug, Kontrolle, Verhütung und Strafverfolgung zuständigen Behörden können mit den ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen zusammenarbeiten.

² Sie können die ausländischen Behörden und die Vereinten Nationen namentlich um Herausgabe der für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Daten ersuchen. Zu diesem Zweck können sie ihnen Daten bekannt geben über Beschaffenheit,

¹ SR 946.209

² SR 313.0

³ SR 631.0

⁴ SR 514.51

⁵ SR 946.202

Menge, Bestimmungs- und Verwendungsort, Verwendungszweck, Empfänger der Güter, Bestandteile und Technologien sowie an deren Herstellung, Lieferung oder Vermittlung beteiligte Personen, sofern die ausländischen Behörden oder die Vereinten Nationen:

- a. an das Amtsgeheimnis gebunden sind;
- b. zusichern, dass die Daten ausschliesslich zur Beschaffung der gewünschten Informationen verwendet werden.

Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c und d sowie Abs. 2

¹ Die für Vollzug, Kontrolle, Verhütung und Strafverfolgung zuständigen Behörden können den ausländischen Behörden oder den Vereinten Nationen die Daten nach Artikel 5 Absatz 2 auch bekannt geben, wenn die ersuchende Stelle:

- c. bestätigt, dass die Daten nur dann in einem Strafverfahren verwendet werden, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen nicht wegen der Art der Straftat ausgeschlossen wäre; das *seco* entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz;
- d. zusichert, dass die Daten ausschliesslich für Massnahmen nach dieser Verordnung verwendet und nicht weitergegeben werden; und

² Das Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981⁶ (IRSG) bleibt vorbehalten. Embargo-verletzungen gelten nicht als währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Delikte im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 IRSG.

Art. 7a Nachführung des Anhangs und Verlängerung der Geltungsdauer

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann den Anhang dieser Verordnung nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten nachführen und die Geltungsdauer dieser Verordnung um eine befristete Zeitspanne verlängern.

Art. 8 Abs. 2

² Sie gilt bis zum 28. Februar 2003.

II

Diese Änderung tritt am 1. März 2002 in Kraft.

27. Februar 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁶ SR 351.1